

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch
der Frau G. F., Lotte

- Zuschrift 18/5 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen
am 15. Mai 2022

11 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Die Einspruchsführerin legte mit Schreiben vom 18.05.2022 „Widerspruch zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen“ ein. Sie begründet den Wahleinspruch damit, dass „ein Parteienwahlsystem installiert ist und keine Direktwahl stattfindet.“

Ihre Wahlbenachrichtigung hat sie mit dem Vermerk „für ungültig erklärt“ versehen und beigelegt.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ist der Einspruch gegen die Landtagswahl beim Präsidenten des Landtags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter einzulegen. Vorliegend wurde der Einspruch bei der **Gemeindebehörde** eingelegt und mithin an eine **unzuständige Stelle** gerichtet.

Zudem wurden die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten nicht** beigebracht.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass die Einspruchsführerin verkennt, dass es sich bei der Landtagswahl um eine personalisierte Verhältniswahl handelt, die auch eine Direktwahl der Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten beinhaltet.

Schließlich ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass ein Einspruchsgrund im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz NW - insbesondere ein mandatsrelevanter Rechtsverstoß im Sinne von § 5 Nr. 3 - vorliegen könnte.

gez. Schellen